

Geschäftszeichen:

**LVwG-2018/36/0965-6**

Ort, Datum:

Innsbruck, 11.10.2018

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol erkennt durch seine Richterin Dr.<sup>in</sup> Gstir über die gemeinsame Beschwerde (1.) der AA, vertreten durch den Geschäftsführer BB, (2.) des CC und (3.) der Marktgemeinde Z, vertreten durch die Bürgermeister-Stellvertreterin DD, alle vertreten durch Rechtsanwalt EE, Adresse 1, Y, gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 26.02.2018, \*\*\*\*, mit dem ihr Antrag auf Aufhebung der Wahl des Aufsichtsrates des Tourismusverbandes X abgewiesen wurde, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung,

### zu Recht:

1. Der Beschwerde wird **Folge gegeben**, der Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 26.02.2018, \*\*\*\*, aufgehoben und die **Wahl des Aufsichtsrates des Tourismusverbandes X beginnend mit der Einberufung zur Wahl aufgehoben**.
2. Die **ordentliche Revision** ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG **zulässig**.

### Entscheidungsgründe

#### I. Sachverhalt:

Der Obmann des Tourismusverbandes X hat mit der Einladung vom 18.10.2017 die Vollversammlung des Tourismusverbandes X am 18.12.2017 um 19.00 Uhr im Stadtsaal der Stadtgemeinde Y einberufen.

In dieser Einberufung (Einladung) findet sich ua auch der Tagesordnungspunkt 5. „Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates“ und ist darin dazu insbesondere Folgendes ausgeführt:

„(...)

*Abbildung im Original vorhanden*

(...)“

Zudem erfolgte im Hinblick auf die Neuwahl des Aufsichtsrates des Tourismusverbandes X eine Information des Tourismusverbandes X ebenfalls vom 18.10.2017 über die Erstellung und Einbringung von Wahlvorschlägen sowie die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts bereits vor der Vollversammlung. In dieser Information ist ua Folgendes ausgeführt:

„(...)

*Abbildung im Original vorhanden*

Am 19.10.2017 ist der Wahlvorschlag für die Wahl des Aufsichtsrates des Tourismusverbandes X vom Listenführer FF eingebracht worden. An der 3. Stelle findet sich die GG vertreten durch JJ.

Vom Listenführer FF wurde dann am 03.11.2017 ein geänderter Wahlschlag für die Wahl des Aufsichtsrates des Tourismusverbandes X eingebracht. Darin findet sich die GG wiederum vertreten durch JJ nunmehr an der 4. Stelle.

Am 17.11.2017 wurde dann vom Listenführer KK der Wahlschlag für die Wahl des Aufsichtsrates des Tourismusverbandes X mit der Bezeichnung „Liste B“ eingebracht. Auf diesem Wahlvorschlag findet sich an 2. Stelle die GG vertreten durch CC.

Mit Schriftsatz vom 17.11.2017 wurde vom Rechtsvertreter der nunmehrigen Beschwerdeführer bei der belangten Behörde eine Stellungnahme zur Vertretungsbefugnis von CC für die GG eingebracht und wird darin mit näheren Ausführungen zusammengefasst vorgebracht, dass CC als gemeinsamer Vertreter das aktive und passive Wahlrecht für die GG im nunmehrigen Tourismusverband X und auch in den vormaligen Tourismusverbänden, nämlich dem Tourismusverband Z in X, dem Tourismusverband W und dem Tourismusverband Urlaubsregion Nationalpark V/X, zugekommen ist und zukommt. Dieser Eingabe angeschlossen waren Firmenbuchauszüge der LL und der GG, der zwischen CC und der LL geschlossene Dienstvertrag vom 09.02.1994, die Rahmenvereinbarung vom 09.02.1994 und die Verpflichtungserklärung vom 09.02.1994 im Zusammenhang mit der geplanten Mehrheitsübernahme der MM und der NN.

Mit Schriftsatz des Rechtsvertreters der nunmehrigen Beschwerdeführer vom 20.11.2017 an FF und OO wurde die vertretene Ansicht betreffend die Vertretungsbefugnis von CC für die GG im Tourismusverband X mitgeteilt und war diesem Schriftsatz neben anderen Unterlagen auch ein Vertretungsnachweis angeschlossen und wurde diesbezüglich Gelegenheit gegeben diesen bis 27.11.2017 zu unterfertigen.

Weiters wurde der belangten Behörde am 21.11.2017 ein nicht datiertes Schreiben der AA, vertreten durch den Geschäftsführer BB, an die GG übermittelt, in dem zusammengefasst ausgeführt wird, dass CC die Vertretungsbefugnis für die GG im Tourismusverband X zukomme und erfolgte die Aufforderung diesen Zustand auch wiederherzustellen.

Am 22.11.2017 ist bei der belangten Behörde die Rechtsanfrage des Obmannes des Tourismusverbandes X KK eingelangt betreffend den Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge (Punkt 1.) und zur Frage, ob die seit vielen Jahren vorliegende Vertretungsvollmacht von CC für die GG nunmehr anders beurteilt wird (Punkt 2.).

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 22.11.2017 wurden dann die geprüften Wahlvorschläge an den Obmann des Tourismusverbandes X übermittelt. In diesem Schreiben der belangten Behörde wird ua auch ausgeführt, dass für die Stimmgruppe I zwei Wahlvorschläge eingebracht wurden. Dem Schreiben angeschlossen war ua für die Stimmgruppe I der Wahlvorschlag mit der Bezeichnung A des Listenführers FF auf dem an der 4. Stelle die GG vertreten durch JJ aufscheint und weiters der Wahlvorschlag mit der Bezeichnung B des Listenführers KK auf dem die GG nicht mehr aufscheint. In diesem Schreiben wurde nicht ausgeführt, dass auf einem Wahlvorschlag ein „Kandidat“ oder Mitglied als nicht beigesetzt gilt bzw gestrichen wurde.

Auf dem im Akt einliegenden Wahlvorschlag des Listenführers KK findet sich neben CC als Vertreter des Mitgliedes GG der handschriftliche Prüfvermerk „nicht wählbar“.

Im Weiteren brachte der Rechtsvertreter der nunmehrigen Beschwerdeführer das Schreiben vom 22.11.2017 bei der belangten Behörde ein und wird darin insbesondere auch ausgeführt, dass § 12 Abs 3 Tiroler Tourismusgesetz 2006 für den gegenständlichen Sachverhalt nicht anzuwenden sei, sondern nur für den Sachverhalt, dass eine natürliche Person mehrfach auf Wahlvorschlägen aufscheint sowie der Vertreter der belangten Behörde PP befangen sei.

Im Weiteren ist bei der belangten Behörde das Schreiben der Marktgemeinde Z vom 22.11.2017 an FF eingelangt, in dem mit näheren Ausführungen ebenfalls ausgeführt wurde, dass CC die Vertretungsbefugnis für die GG im Tourismusverband X zukomme.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 24.11.2017 an FF und CC wurden diese ua auch aufgefordert bis 28.11.2017 mitzuteilen, wem nach den unternehmensinternen Festlegungen die Vertretungsbefugnis für die GG für den Tourismusverband X zukommt.

Mit Eingabe vom 27.11.2017 teilte FF der belangten Behörde mit, dass in der Gesellschaftersitzung mehrheitlich beschlossen wurde, dass JJ bei der Wahl des Aufsichtsrates des Tourismusverband X in der Stimmgruppe I die GG vertritt und CC weiterhin in den Ortsausschuss Z entsendet wird.

Im Weiteren wurden bei der belangten Behörde mit Schriftsatz des Rechtsvertreters der nunmehrigen Beschwerdeführer vom 28.11.2017 das damalige Schreiben von FF an CC vom 05.11.2012 im Zusammenhang mit der letzten Wahl Aufsichtsrates des Tourismusverband X

eingbracht, in dem diesem zusammengefasst mitgeteilt wurde, dass ab sofort das Stimmrecht in Tourismusverband X für die GG von JJ ausgeübt wird.

Auch das dazu damals ergangene Antwortschreiben von CC vom 06.11.2012 wurde bei der belangten Behörde eingebracht.

Am 28.11.2017 wurden von FF die Protokolle der Gesellschafterversammlung der GG vom 27.11.2017 und der Generalversammlung der LL ebenfalls vom 27.11.2017 übermittelt. In der Generalversammlung der LL wurde ua auch der Beschluss gefasst, dass in der Vollversammlung des Tourismusverbandes X am 18.12.2017 JJ das alleinige Stimmrecht zukommt und auch er als wählbare Person für die GG bestimmt wird.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 29.11.2017 wurden FF, CC und dem Obmann des Tourismusverbandes X im Wesentlichen mitgeteilt, dass die Einbringungsfrist für Wahlvorschläge am 20.11.2017 geendet habe und für die Stimmgruppe I innerhalb offener Frist am 03.11.2017 der Wahlvorschlag des Listenführers FF und am 17.11.2017 der Wahlvorschlag des Listenführers KK eingebracht wurde und auf beiden eine Kandidatur der GG einmal vertreten durch JJ und einmal vertreten durch CC aufscheint. Gemäß § 12 Abs 3 Tiroler Tourismusgesetz 2006 habe die Behörde die Kandidatur auf dem später eingelangten Wahlvorschlag zwingend als nicht beigesetzt festzustellen gehabt. Die in diesem Sinn beurteilten und geprüften Wahlvorschläge wurden dem Tourismusverband X am 22.11.2017 als offiziell gültige Wahlvorschläge für die Wahl am 18.12.2017 übermittelt. Weiters wurde ausgeführt, dass aufgrund der dadurch entstanden Diskussionen die Akteure um eine diesbezügliche klare Festlegung im Rahmen der Generalversammlung am 27.11.2017 ersucht wurden und dazu mitgeteilt wurde, dass JJ die Vertretung der GG wahrnimmt. Auch durch das unternehmensintern erzielt Ergebnis sei sohin die vorgenannten rechtskonforme Vorgehensweise der Behörde unterstrichen worden.

Am 11.12.2017 hat die Wahl des Aufsichtsrates des Tourismusverbandes X mit Beginn der Möglichkeit der Stimmabgabe im Tourismusbüro in Y, aber auch in den Tourismusbüros in U und in Z begonnen.

In der Vollversammlung des Tourismusverbandes X am 18.12.2017 wurde die Wahl des Aufsichtsrates des Tourismusverbandes X fortgesetzt und abgeschlossen. Das Wahlergebnis wurde um 22.10 Uhr vom Wahlleiter bekannt gegeben.

Die Wahl brachte ua für die Stimmgruppe I das Ergebnis, von zwei Aufsichtsratsmandaten für den Wahlvorschlag A des Listenführers FF und auch zwei Aufsichtsratsmandate für den Wahlvorschlag B des Listenführers KK.

Am 22.12.2017 wurde neben anderen auch der gemeinsame Antrag der AA - vertreten durch den Geschäftsführer BB, des CC, der Marktgemeinde Z - vertreten durch die Bürgermeister-Stellvertreterin DD sowie von DD in eigener Sache, alle vertreten durch Rechtsanwalt EE auf Aufhebung der Wahl des Aufsichtsrates des Tourismusverbandes X zur Gänze wegen Rechtswidrigkeit ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des offiziellen Ergebnisses der eingelangten Wahlvorschläge durch die belangten Behörde am 22.11.2017 und damit Zulassung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Aufsichtsrates des Tourismusverbandes X fristgerecht eingebracht.

Zusammengefasst wird darin jeweils mit umfassenden Ausführungen im Wesentlichen vorgebracht, dass CC als Vertreter der GG zu Unrecht auf dem Wahlvorschlag des Listenführers KK nicht mehr aufgeschienen sei und dies Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt habe, da eine rechtswidrige Aberkennung des passiven Wahlrechts für den Ausgang der Wahl immer von Relevanz sei. Die Bestimmung des § 12 Abs 3 Tiroler Tourismusgesetz 2006 sei auf den gegenständlichen Sachverhalt nicht anwendbar, sondern § 8 leg cit. Weiters wurde eine Befangenheit des Vertreters der belangten Behörde PP geltend gemacht, da dieser Aufsichtsratsvorsitzender der QQ sei, die der FF Gruppe eine größere Summe als Darlehen gewährt habe und sei für die QQ auch von Relevanz, wer im Tourismusverband X entscheide. Es würden daher wichtige Gründe vorliegen, die geeignet seien die volle Unbefangenheit dieses Vertreters der belangten Behörde zur Entscheidung über das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl des Aufsichtsrates des Tourismusverbandes X in Zweifel zu ziehen.

Mit dem gegenständlich bekämpften Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 26.02.2018, ZI \*\*, wurde der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführer auf Aufhebung der Wahl des Aufsichtsrates des Tourismusverbandes X abgewiesen. Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass in Anwendung des § 12 Abs 3 Tiroler Tourismusgesetz 2006 die GG wegen Doppelnennung vom später eingebrachten Wahlvorschlag zu streichen gewesen sei und eine Befangenheit des Vertreters der belangten Behörde nicht gegeben sei, da die QQ für die gegenständliche Wahl nicht kandidiert habe.

Dagegen haben nur mehr die AA, vertreten durch den Geschäftsführer BB, CC und die Marktgemeinde Z, vertreten durch die Bürgermeister-Stellvertreterin DD, alle vertreten durch Rechtsanwalt EE, fristgerecht die Beschwerde vom 26.03.2018 eingebracht und darin zusammengefasst wiederum mit näheren Ausführungen vorgebracht, dass CC der rechtmäßige Vertreter der GG für die Wahl des Aufsichtsrates des Tourismusverbandes X sei und § 12 Abs 3 Tiroler Tourismusgesetz gegenständlich keine Anwendung finde, sondern § 8 leg cit sowie eine Befangenheit des Wahlleiters gegeben sei. Im Übrigen wurde in der Beschwerde ausgeführt, dass von AA eine Klage auf Nichtigerklärung des Generalversammlungsbeschlusses der LL vom 27.11.2017 eingebracht wurde und dieses Verfahren derzeit beim Landesgericht behängt.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde der Akt des Landesgerichts Innsbruck zu Zahl \*\*\*\* aufgrund der Klage der AA auf Nichtigerklärung des Generalversammlungsbeschlusses der LL vom 27.11.2017 eingeholt. Daraus ergibt sich, dass in diesem Verfahren am 04.05.2018 von der AA und der LL eine gemeinsame Ruhensanzeige eingebracht wurde.

Weiters wurde am 18.09.2018 am Landesverwaltungsgericht Tirol eine öffentliche mündliche Verhandlung im Beisein des Vertreters der belangten Behörde sowie des Rechtsvertreters der nunmehrigen Beschwerdeführer sowie des Beschwerdeführers CC und JJ durchgeführt.

Dabei wurde den Parteien des Beschwerdeverfahrens ua auch Gelegenheit gegeben zur Frage der Beurteilung der Rechtzeitigkeit des vom Listenführer KK am 17.11.2017 eingebrachten Wahlvorschlages für die Stimmgruppe I Stellung zu nehmen.

Der Vertreter der belangten Behörde führte dazu im Wesentlichen aus, dass diese Frage nun zum ersten Mal thematisiert wurde und man bei der Fristenberechnung immer vom Zeitpunkt der Vollversammlung ausgegangen ist und die Stimmabgabe während einer Woche vor der

Vollversammlung so gewertet hat, dass dies eine Möglichkeit darstellt, dass die Mitglieder, die an der Vollversammlung nicht teilnehmen können, bereits ihre Stimme abgeben können. Da aufgrund der Novelle im Jahr 2015 die Vollmacht zur Vertretungsbefugnis gestrichen wurde, wurde als Ersatz dafür die Möglichkeit der Wahl eine Woche vor der Vollversammlung gesetzlich festgelegt.

Seitens des Rechtsvertreters der Beschwerdeführer wurde zusammengefasst ausgeführt, dass man sich den Ausführungen der belangten Behörde anschließt, und sich im Weiteren aus der theologischen Interpretation des Tiroler Tourismusgesetzes 2006 ergibt, dass ab dem Zeitpunkt der Vollversammlung, sohin auf dieses Datum abgestellt wird. Dies insbesondere auch aufgrund der Formulierung in § 39 Tiroler Tourismusgesetzes 2006, wo die Frist für die Wahlanfechtung mit einer Woche nach der Wahl gesetzlich festgelegt wurde und aufgrund des kurzen Fristenlaufes und in Anbetracht der einwöchigen Vorwahl diese Frist sohin gar nicht einzuräumen wäre. Alle Fristenrechnungen im Tourismusgesetz stellen auf die Wahl in der Vollversammlung ab.

## II. Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt sowie der am 18.09.2018 durchgeführten öffentliche mündliche Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Tirol.

Daraus hat sich zusammengefasst ergeben, dass ua auch der vom Listenführer KK am 17.11.2017 eingebrachte Wahlvorschlag für die Wahl des Aufsichtsrates des Tourismusverbandes X mit der Bezeichnung „Liste B“, bei dem die vorgenommene Streichung der an 2. Stelle angeführten Kandidatur der GG vertreten durch CC bekämpft wurde, verspätet eingebracht wurde und damit gemäß § 12 Abs 3 drittletzter Satz Tiroler Tourismusgesetz 2006 ex lege ungültig ist.

In diesem Zusammenhang ist der Vollständigkeit halber ergänzend darauf hinzuweisen, dass mit Ausnahme des Wahlvorschlages des Listenführers FF für die Stimmgruppe I, der bereits am 03.11.2017 eingebracht wurde, alle übrigen Wahlvorschläge (auch jene für die Stimmlisten II und III) ebenfalls verspätet eingebracht wurden und daher ungültig sind.

## III. Rechtslage:

Gegenständlich sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften entscheidungsrelevant:

Tiroler Tourismusgesetz 2006, LGBl Nr 19/2006 in Fassung LGBl Nr 26/2017:

### § 12 Wahlen

*(1) Die Vollversammlung hat getrennt für jede Stimmgruppe aus deren Mitte die gleiche Anzahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates auf die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Der*

Obmann hat die Vollversammlung zur Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates fristgerecht vor dem Ablauf der Funktionsperiode einzuberufen. Die Wahl des Aufsichtsrates wird von einem Vertreter des Amtes der Tiroler Landesregierung geleitet. Aus jeder Stimmgruppe ist ein Beisitzer zur Unterstützung des Wahlleiters bei der Überwachung der Stimmabgabe und der Auszählung der Stimmen beizuziehen.

(2) Wahlberechtigt und in den Aufsichtsrat wählbar sind nur die Mitglieder der jeweiligen Stimmgruppe. Für eine juristische Person, eine Offene Gesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft wählbar sind die zur Vertretung befugten Organe sowie hiefür schriftlich bevollmächtigte Prokuristen, für Personengemeinschaften, die nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähig sind, schriftlich bevollmächtigte Mitglieder der Personengemeinschaft. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind Personen, die vom Wahlrecht zum Landtag aus anderen Gründen als wegen des Fehlens der österreichischen Staatsbürgerschaft ausgeschlossen sind.

(3) Wahlvorschläge sind von den auf den Wahlvorschlägen jeweils erstgenannten Listenführern bis spätestens vier Wochen vor der Wahl beim Amt der Tiroler Landesregierung schriftlich einzubringen. Wahlvorschläge müssen mindestens die Namen so vieler wählbarer Personen aus der Stimmgruppe des Einbringers enthalten, wie Aufsichtsräte in der betreffenden Stimmgruppe zu wählen sind. Diese dürfen auf jeweils nur einem Wahlvorschlag kandidieren und haben das Einverständnis mit ihrer Kandidatur durch eigenhändige Unterschrift auf dem Wahlvorschlag deutlich zuordenbar zu bestätigen. Scheint eine Person auf mehr als einem Wahlvorschlag auf, so gilt die Kandidatur nur für den als ersten eingelangten gültigen Wahlvorschlag; auf dem weiteren Wahlvorschlag (den weiteren Wahlvorschlägen) gilt der Name des betreffenden Kandidaten als nicht beigesetzt und der Wahlleiter hat, sofern dadurch die erforderliche Anzahl von Namen wählbarer Personen nicht mehr erreicht wird, den Einbringer des betroffenen weiteren Wahlvorschlages (die Einbringer der betroffenen weiteren Wahlvorschläge), unverzüglich zur Ergänzung des Wahlvorschlages (der Wahlvorschläge) bis spätestens drei Wochen vor der Wahl aufzufordern. Wahlvorschläge, die nicht fristgerecht eingebracht werden, die nicht die erforderliche Anzahl von Namen wählbarer Personen enthalten oder nicht von diesen unterfertigt sind, sind ungültig. Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge ihres Einlangens im Amt der Tiroler Landesregierung mit A, B, C usw. zu bezeichnen und sie schriftlich dem Obmann zu übermitteln. Dabei ist gegebenenfalls darauf hinzuweisen, dass der Name eines Kandidaten nach der Bestimmung des vierten Satzes als nicht beigesetzt gilt, und mitzuteilen, ob der Wahlvorschlag nach Aufforderung durch den Wahlleiter fristgerecht ergänzt wurde.

(4) Das Wahlrecht für die Wahl des Aufsichtsrates ist in der Vollversammlung oder während des Zeitraumes von einer Woche vor dem Tag der Vollversammlung im Hauptbüro des Tourismusverbandes zu dessen Öffnungszeiten auszuüben. Der Obmann hat dafür zu sorgen, dass die Mitglieder zu diesem Zweck die Wahlvorschläge einschließlich allfälliger Hinweise nach Abs. 3 siebter Satz im Hauptbüro des Tourismusverbandes einsehen und dort ihren Stimmzettel abgeben können. Die Ausübung des Wahlrechtes ist jeweils in der Stimmgruppenliste zu vermerken. Die abgegebenen Stimmzettel sind bis zu ihrer Auszählung im Rahmen der Vollversammlung in einer plombierten Wahlurne sicher zu verwahren.

(5) Die Wahl ist mit Stimmzetteln durchzuführen. Die nach Abs. 4 bereits im Hauptbüro des Tourismusverbandes abgegebenen Stimmzettel sind gemeinsam mit den in der Vollversammlung abgegebenen Stimmzetteln auszuzählen. Stimmzettel, auf denen der

gewählte Wahlvorschlag nicht eindeutig bezeichnet ist, sind ungültig. Zusätzliche Anmerkungen oder Hinweise auf den Stimmzetteln gelten als nicht beigelegt. Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheiden die Beisitzer endgültig. Wurde innerhalb der Frist nach Abs. 3 in einer Stimmgruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, so sind die darin angeführten Personen vom Wahlleiter als gewählt zu erklären. Wurde innerhalb dieser Frist für eine Stimmgruppe kein Wahlvorschlag eingebracht oder lehnen in dieser Stimmgruppe sämtliche auf Wahlvorschlägen genannte Personen die Annahme der Wahl ab, so verliert diese Stimmgruppe ihr Recht auf Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat und verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates um diese Mitglieder.

(6) Die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Mitglieder des Aufsichtsrates ist nach der Wahlzahl zu ermitteln. Diese wird nach dem d'Hondtschen Verfahren wie folgt errechnet: Die Summen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen werden nach ihrer Größe geordnet nebeneinander geschrieben. Unter jede Summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel usw. Dezimalzahlen sind zu berücksichtigen. Die so ermittelten Zahlen werden zusammen mit den auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Summen nach ihrer Größe geordnet, wobei mit der größten Summe begonnen wird. Als Wahlzahl gilt die Zahl, die in der Reihe die so viele ist, wie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt. Auf jeden Wahlvorschlag entfallen so viele Mitglieder, wie die Wahlzahl in der Summe der für den Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen enthalten ist. Wenn danach mehrere Wahlvorschläge auf ein Mitglied oder mehrere Mitglieder im Aufsichtsrat denselben Anspruch haben, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(7) Entfällt auf einen Wahlvorschlag nur ein Mitglied im Aufsichtsrat, so fällt dies auf die erstangeführte Person, bei zwei (drei usw.) Aufsichtsratsmitgliedern auf die erst- und die zweit- (dritt- usw.) angeführte Person. Personen, die zu Mitgliedern des Aufsichtsrates gewählt wurden, haben unverzüglich nach ihrer Wahl zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Bei der Wahl nicht anwesende Mitglieder können vor der Wahl die schriftliche Erklärung abgeben, dass sie im Fall ihrer Wahl diese annehmen werden.

(8) Der Aufsichtsrat hat nach Möglichkeit im Anschluss an seine Wahl unter dem Vorsitz des Wahlleiters aus den gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates in getrennten Wahlgängen den Obmann, den ersten und den zweiten Obmannstellvertreter zu wählen. Können alle oder einzelne Mitglieder des Vorstandes nicht aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt werden, so sind sie aus den auf Wahlvorschlägen kandidierenden Personen, die kein Aufsichtsratsmandat erhalten haben, zu wählen, ist auch dies nicht möglich, aus der Vollversammlung. Kann die Wahl der Mitglieder des Vorstandes nicht im Anschluss an die Wahl des Aufsichtsrates durchgeführt werden, so hat der Aufsichtsrat zunächst seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat diesen innerhalb von zwei Wochen zur Wahl des Vorstandes einzuberufen. Die gewählten Personen haben zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Sodann wird der Aufsichtsrat durch das Nachrücken der auf den betreffenden Wahlvorschlägen in der Reihenfolge nächstgenannten Kandidaten ergänzt. Nach der Wahl des Vorstandes hat der Aufsichtsrat seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu wählen.

(9) Die Wahlen des Vorstandes sowie des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dessen Stellvertreters sind mit Stimmzetteln durchzuführen, sofern der Aufsichtsrat nicht einstimmig die offene Abstimmung beschließt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl zwischen jenen Personen durchzuführen, die die

*meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei neuerlicher Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Mitglieder des Aufsichtsrates, die die Wahl zu einem Mitglied des Vorstandes angenommen haben, scheiden als Mitglieder des Aufsichtsrates aus.*

### § 39

#### *Aufsichtsbehörde, allgemeine Maßnahmen*

*(...)*

*(3) Die Tourismusverbände haben das Ergebnis von Wahlen in den Aufsichtsrat sowie die Namen und die Adressen der Mitglieder des Vorstandes und des Geschäftsführers nach jeder Änderung unverzüglich der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich bekannt zu geben. Die Landesregierung hat auf Antrag eines bei der Wahl anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitgliedes oder von Amts wegen Wahlen der Organe eines Tourismusverbandes wegen Rechtswidrigkeit ganz oder teilweise aufzuheben, wenn die Rechtswidrigkeit erwiesen ist und auf das Wahlergebnis von Einfluss war. Der Antrag muss innerhalb einer Woche nach der Durchführung der Wahl eingebracht werden. Von Amts wegen darf eine Wahl nur innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Durchführung aufgehoben werden.*

*(...)"*

#### IV. Erwägungen:

1. Grundsätzlich ist zunächst auszuführen, dass gemäß § 39 Abs 3 Tiroler Tourismusgesetz 2006 die Landesregierung von Amts wegen oder auf Antrag eines bei der Wahl anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitgliedes die Wahlen der Organe eines Tourismusverbandes wegen Rechtswidrigkeit ganz oder teilweise aufzuheben hat, wenn die Rechtswidrigkeit erwiesen ist und auf das Wahlergebnis von Einfluss war. Der Antrag muss innerhalb einer Woche nach der Durchführung der Wahl eingebracht werden.

Wie der VfGH in ständiger Judikatur ausführt, ist eine Rechtswidrigkeit eines Wahlverfahrens bereits immer schon dann auf das Wahlergebnis von Einfluss, wenn die Rechtswidrigkeit auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnte (vgl VfGH 14.06.1986, ZI WI-7/85, und die dort angeführte Vorjudikatur).

Hinsichtlich der Antragslegitimation der gegenständlichen Beschwerdeführer gemäß § 39 Abs 3 Tiroler Tourismusgesetz 2006 ist zunächst auszuführen, dass die nunmehrigen Beschwerdeführer alle Mitglieder des Tourismusverbandes X sind und ihr Antrag auf Aufhebung der Wahl auch fristgerecht eingebracht wurde. Hinweise darauf, dass die weiteren Voraussetzungen nicht gegeben wären, sind im Verfahren nicht hervorgekommen und wurde dies auch von der belangten Behörde nicht vorgebracht.

Auch die Beschwerde gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 26.02.2018, ZI \*\*\*\*, mit dem der Antrag auf Aufhebung der Wahl des Aufsichtsrates des Tourismusverbandes X abgewiesen wurde, wurde fristgerecht eingebracht.

2. Soweit von den gegenständlichen Beschwerdeführern ua zusammengefasst geltend gemacht wird, dass bei der Wahl des Aufsichtsrates des Tourismusverbandes X auf dem am 17.11.2017 vom Listenführer KK eingebrachten Wahlvorschlag die GG vertreten durch CC zu Unrecht nicht mehr aufgeschienen sei und dies Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt habe, da eine rechtswidrige Aberkennung des passiven Wahlrechts für den Ausgang der Wahl immer von Relevanz sei, ist hinsichtlich des Anfechtungs- bzw Prüfumfanges Folgendes auszuführen:

Aufgrund des Vorbringens der nunmehrigen Beschwerdeführer ist Prüfumfang im gegenständlichen Fall, ob der am 17.11.2017 vom Listenführer KK für die Wahl des Aufsichtsrates des Tourismusverbandes X mit der Bezeichnung „Liste B“ eingebrachte Wahlvorschlag in der eingebrachten Form zulässig war, oder nicht.

Insbesondere im Hinblick auf die in § 12 Abs 3 Tiroler Tourismusgesetz 2006 normierten Rechtsfolgen war dieser Wahlvorschlag daher zunächst auch hinsichtlich seiner Formalvoraussetzungen zu prüfen, da nicht fristgerecht eingebrachte Wahlvorschläge ex lege ungültig sind.

3. Zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit des vom Listenführer KK am 17.11.2017 eingebrachten Wahlvorschlages für die Stimmgruppe I ist daher zunächst Folgendes auszuführen:

In § 9 Abs 1 Tiroler Tourismusgesetz 2006 ist hinsichtlich der Kundmachung der Wahl des Aufsichtsrates eines Tourismusverbandes normiert, dass in diesem Fall der Anschlag mindestens acht Wochen vor dem Tag, für den die Vollversammlung einberufen wurde, zu erfolgen hat.

Die in § 9 Abs 1 Tiroler Tourismusgesetz 2006 normierte Frist ist daher aufgrund des klaren Wortlautes (arg. „vor dem Tag, für den die Vollversammlung einberufen wurde“) sohin eindeutig ab dem Tag der Vollversammlung beginnend bestimmt.

Demgegenüber sind Wahlvorschläge gemäß § 12 Abs 3 Tiroler Tourismusgesetz 2006 bis spätestens vier Wochen vor der Wahl einzubringen.

Zur Berechnung der in § 12 Abs 3 Tiroler Tourismusgesetz 2006 normierten Frist bedarf es sohin der Auslegung der Formulierung „vor der Wahl“.

Grundsätzlich ist zur Auslegung von Rechtsbegriffen zunächst anzumerken, dass wie der VwGH in ständiger Judikatur ausführt, auch im öffentlichen Recht bei einer Interpretation von Rechtsbegriffen nach jenen grundlegenden Regeln des Rechtsverständnisses vorzugehen ist, die im ABGB für den Bereich der Privatrechtsordnung normiert sind.

§ 6 ABGB verweist zunächst auf die Bedeutung des Wortlautes in seinem Zusammenhang. Es ist daher grundsätzlich zu fragen, welche Bedeutung einem Ausdruck nach dem allgemeinen Sprachgebrauch oder nach dem Sprachgebrauch des Gesetzgebers zukommt. Dafür müssen die objektiven, jedermann zugänglichen Kriterien des Verständnisses statt des subjektiven

Verständnishorizonts der einzelnen Beteiligten im Vordergrund stehen. Die Bindung der Verwaltung an das Gesetz nach Art 18 B-VG bewirkt einen Vorrang des Gesetzeswortlautes. Gegenüber der Anwendung sogenannter "korrigierender Auslegungsmethoden" besteht nach Ansicht des VwGH daher Zurückhaltung und ist zunächst nach dem Wortsinn zu fragen (vgl. VwGH 26.09.2002, ZI 2001/06/0047; VwGH 20.02.2003, ZI 2001/06/0057; VwGH 23.02.2010, ZI 2009/05/0080; uva).

Bei der Auslegung von Verwaltungsgesetzen und -rechtsbegriffen besteht sohin - wie in der Beschwerde ebenfalls zutreffend ausgeführt - ein Vorrang der Wortinterpretation.

Wahlrechtliche Formalvorschriften sind im Übrigen nach der ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs strikt nach ihrem Wortlaut auszulegen (zB VfSlg. 6750/1972, 8848/1980, 10610/1985, 10907/1986; VwGH 07.10.1985, WI-7/84; VfGH 27.09.2018, ZI WI-2/2018; auch VwGH 11.11.2009, 2009/04/0212; ua).

Zum Begriff „Wahl“ findet sich im Duden Folgendes:

„(...)“

1. *Möglichkeit der Entscheidung; das Sichentscheiden zwischen zwei oder mehreren Möglichkeiten*
2.
  - a) *Abstimmung über die Berufung bestimmter Personen in bestimmte Ämter, Funktionen, über die Zusammensetzung bestimmter Gremien, Vertretungen, Körperschaften durch Stimmabgabe*
  - b) *das Gewähltwerden, Berufung einer Person durch Abstimmung in ein bestimmtes Amt, zu einer bestimmten Funktion“*

Daraus ergibt sich sohin, dass die Möglichkeit der Entscheidung zwischen mehreren Möglichkeiten und die tatsächlich konkret erfolgte Stimmabgabe entscheidend ist.

Während die Wahl des Aufsichtsrates eines Tourismusverbandes nach dem Tiroler Tourismusgesetz 2006 in dessen Stammfassung ausschließlich in der Vollversammlung erfolgte, ist mit der am 01.03.2015 in Kraft getretenen Änderung mit der Novelle LGBl Nr 15/2015 das diesbezügliche Wahlprozedere – wie auch in den Erläuternden Bemerkungen dieser Änderung ausgeführt – wesentlich geändert worden.

So kann nunmehr gemäß § 12 Abs 4 Tiroler Tourismusgesetz 2006 das Wahlrecht für die Wahl des Aufsichtsrates nach der geltenden Rechtslage in der Vollversammlung oder bereits während des Zeitraumes von einer Woche vor dem Tag der Vollversammlung im Hauptbüro des Tourismusverbandes zu dessen Öffnungszeiten ausgeübt werden.

Aufgrund der für den 18.12.2017 festgelegten Vollversammlung bestand daher hinsichtlich der Wahl des Aufsichtsrates des Tourismusverbandes X erstmals die Möglichkeit das Wahlrecht nicht nur wie bislang in der Vollversammlung (wie gegenständlich am 18.12.2017) auszuüben, sondern nunmehr schon ab einer Woche vor dem Tag der Vollversammlung, sohin bereits ab dem 11.12.2017.

Ein Vergleich mit Bestimmungen anderer Wahlordnungen hat im Hinblick auf die Auslegung der Formulierung „vor der Wahl“ Folgendes ergeben (vgl VfGH 16.06.2009, WI-3/08, B 1983/08; VwGH 11.11.2009, 2009/04/0212; ua):

In Wahlordnungen, die ebenfalls die Möglichkeit der Stimmabgabe über einen längeren Zeitraum vorsehen (zB mittels Briefwahl), findet sich hinsichtlich der Bestimmung der Frist für die Einbringung von Wahlvorschlägen nicht die Formulierung „vor der Wahl“, sondern die Formulierung „vor dem Wahltag“ wobei der Wahltag jeweils konkret festgelegt ist (vgl zB § 30 Europawahlordnung, § 7 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, § 42 Nationalrats-Wahlordnung 1992, § 29 Landtagswahlordnung 2017, § 35 Gemeindewahlordnung 1994, uva).

Vielfach findet sich auch die Formulierung „vor dem ersten Wahltag“, wie zB in § 27 Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, § 26 Landes-Personalvertretungsgesetz 1994, § 16 Ärztekammer-Wahlordnung 2006, § 29 Hochschulinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014, § 89 Wirtschaftskammergesetz 1998, uva.

4. In diesem Zusammenhang ist in zeitlicher Hinsicht der Vollständigkeit halber ergänzend auf Folgendes hinzuweisen:

Nach Einbringung der Wahlvorschläge sind diese von der Aufsichtsbehörde zu prüfen. Anschließend ist zB im Falle einer erforderlichen Verbesserung nach § 12 Abs 3 Tiroler Tourismusgesetz 2006 unverzüglich zur Ergänzung des Wahlvorschlages bis spätestens drei Wochen vor der Wahl aufzufordern.

Im Anschluss ist neuerlich zu prüfen, ob allenfalls erforderliche Ergänzungen in zulässiger Weise vorgenommen wurden oder nicht.

Im Weiteren sind dann die geprüften und zulässigen Wahlvorschläge von der belangten Behörde an den Obmann des Tourismusverbandes zu übermitteln und werden die zulässigen Wahlvorschläge sohin erst ab diesem Zeitpunkt bekannt.

Wie der VwGH bereits mehrfach ausgeführt hat, hat das rechtzeitige Zurkenntnisbringen des Wahlvorschlages auch die Bedeutung, dass den Wählern ein angemessener Zeitraum vor der Wahl zur Verfügung steht, ihr Stimmverhalten bezüglich der konkret zur Wahl stehenden Wahlvorschläge überlegen zu können. Dieser Überlegung kommt dann besondere Gewichtigkeit zu, wenn es sich bei der für den Abschluss und die Kundmachung der Wahlvorschläge vorgesehenen Frist um eine kurze Frist handelt (vgl VwGH 23.05.2002, 2001/03/0406; ua).

Auch wenn nicht verkannt wird, dass die vormalige gesetzliche Regelung (§ 12 Abs 3 Tiroler Tourismusgesetz 2006 idF LGBl Nr 19/2006) hinsichtlich der Einbringung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge eine deutlich kürzer Frist vorsah (15 Minuten bis 1 Stunde vor der Wahl), wollte man doch – wie sich aus den Erläuternden Bemerkungen der Änderung des Tiroler Tourismusgesetzes 2006 mit der Novelle LGBl Nr 15/2015 ergibt – mit dieser Änderung „eine weitere strukturelle Evolution einleiten“ und insbesondere auch das Prozedere der Wahl der Aufsichtsräte der Tourismusverbände grundlegend neu regeln.

Es kommt daher in diesem Sinn der Dauer zwischen Übermittlung der geprüften Wahlvorschläge durch die Aufsichtsbehörde an den Obmann des Tourismusverbandes und dem Beginn der erstmaligen Möglichkeit der Ausübung des Stimmrecht im Lichte der höchstgerichtlichen Judikatur ebenfalls Relevanz zu.

5. Zusammengefasst ergibt sich daher aufgrund der höchstgerichtlich gebotenen Wortinterpretation bei wahlrechtlichen Formalvorschriften, dass die Formulierung „vor der Wahl“ nach Ansicht des erkennenden Gerichts nach dem allgemeinen Sprachverständnis so auszulegen ist, dass unter „Wahl“ die gesamte Dauer der jeweils konkret bestehenden Möglichkeit der Ausübung des aktiven Wahlrechts zu verstehen ist. Die Wahl beginnt aufgrund der gewählten Formulierung in § 12 Abs 3 Tiroler Tourismusgesetz 2006 sohin mit der erstmaligen Möglichkeit der Stimmabgabe.

Im gegenständlichen Fall ergibt sich daraus, dass die Frist zur Einbringung von Wahlvorschlägen gemäß § 12 Abs 3 Tiroler Tourismusgesetz 2006 ab der ersten Möglichkeit der Stimmabgabe, also bereits beginnend eine Woche vor der Vollversammlung am 18.12.2017, sohin mit 11.12.2017 begonnen hat.

Gemäß § 12 Abs 3 Tiroler Tourismusgesetz 2006 sind die Wahlvorschläge bis spätestens vier Wochen vor der Wahl einzubringen. Damit endete die Einbringungsfrist für Wahlvorschläge bereits am Montag den 13.11.2017.

Wahlvorschläge, die nicht fristgerecht eingebracht werden sind gemäß § 12 Abs 3 drittletzter Satz Tiroler Tourismusgesetz 2006 ex lege ungültig.

6. Im gegenständlichen Fall wurde der Wahlvorschlag des Listenführers KK, hinsichtlich dessen die Streichung der GG vertreten durch CC durch die belangte Behörde erfolgte, erst am 17.11.2017 eingebracht und erweist sich dieser daher nach Ansicht des erkennenden Gerichts als verspätet und ist sohin gemäß § 12 Abs 3 drittletzter Satz Tiroler Tourismusgesetz 2006 ex lege ungültig.

Dieser Wahlvorschlag des Listenführers KK für die Stimmgruppe I wurde von der Aufsichtsbehörde – in Abänderung durch die Streichung der GG vertreten durch CC – im Übrigen wie auch andere verspätet eingebrachte Wahlvorschläge für die Stimmgruppen II und III – zur Wahl zugelassen und erweist sich die Zulassung dieser ungültigen Wahlvorschläge zur Wahl als rechtswidrig.

7. Sofern der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang im Rahmen der Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Tirol im Wesentlichen vorgebracht hat, dass sich aufgrund der Formulierung in § 39 Tiroler Tourismusgesetz 2006 zur Frist der Wahlanfechtung ergebe, dass alle Fristenrechnungen im Tiroler Tourismusgesetz 2006 auf

die Wahl in der Vollversammlung abstellen würden, ist dem entgegenzuhalten, dass gemäß § 39 Abs 3 leg cit der Antrag auf Aufhebung der Wahl innerhalb einer Woche nach der Durchführung der Wahl einzubringen ist. Diese Frist berechnet sich nach dem vorstehenden Verständnis, sohin ab dem letztmaligen Zeitpunkt der Möglichkeit der Stimmabgabe, sohin ab Ende des Wahlzeitraumes.

So sind nach § 12 Abs 5 Tiroler Tourismusgesetz 2006 die bereits nach § 12 Abs 4 leg cit im Hauptbüro des Tourismusverbandes abgegebenen Stimmzettel gemeinsam mit den in der Vollversammlung abgegebenen Stimmzetteln auszuzählen.

Da die letztmalige Möglichkeit der Ausübung des aktiven Stimmrechts für die gegenständliche Wahl im Rahmen der Vollversammlung am 18.12.2017 war, bestimmt sich die Frist zur Wahlanfechtung nach § 39 Abs 3 Tiroler Tourismusgesetz 2006 ab diesem Zeitpunkt.

Die Frist zur Einbringung eines Antrages auf Aufhebung der Wahl hat daher aufgrund der Feiertage am 27.12.2017 geendet.

Dieses Vorbringen war sohin nach Ansicht des erkennenden Gerichts nicht geeignet, hinsichtlich der vorstehend dargelegten Auslegung der Formulierung „vor der Wahl“ zu einer anderen Beurteilung zu gelangen.

8. Seitens der belangten Behörde wurde dazu zusammengefasst ausgeführt, dass man bei der Fristenberechnung immer vom Zeitpunkt der Vollversammlung ausgegangen ist und die Stimmabgabe während einer Woche vor der Vollversammlung so gewertet hat, dass dies eine Möglichkeit darstellt, dass die Mitglieder, die an der Vollversammlung nicht teilnehmen können, bereits vorher ihre Stimme abgeben können, da aufgrund der Novelle im Jahr 2015 die Vollmacht zur Vertretungsbefugnis gestrichen wurde.

9. Soweit in der Information des Tourismusverbandes X vom 18.10.2017 über die Erstellung und Einbringung von Wahlvorschlägen sowie die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts das Ende der Einbringungsfrist für Wahlvorschläge mit 20.11.2017 statt richtigerweise mit 13.11.2017 angeführt ist, kann auch dies aus folgenden Erwägungen zu keiner anderen Beurteilung in Bezug auf die Prüfung der Rechtzeitigkeit der Wahlvorschläge und deren rechtlichen Folgen führen:

Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang zunächst anzumerken, dass - wie der VwGH in ständiger Judikatur ausführt - dann, wenn durch eine gesetzwidrige Wahlkundmachung den Wahlberechtigten die Möglichkeit genommen wird Wahlvorschläge einzubringen, ein Verstoß gegen elementare Grundsätze einer Wahl vorliegen würde (vgl VwGH 21.05.1986, 86/01/0027; ua).

Das Ende der Einbringungsfrist für Wahlvorschläge und auch die Rechtsfolgen einer verspäteten Einbringung sind in § 12 Abs 3 Tiroler Tourismusgesetz 2006 gesetzlich festgelegt und besteht keine gesetzliche Ermächtigung zur Fristverlängerung.

Bei der Einbringungsfrist für Wahlvorschläge gemäß § 12 Abs 3 Tiroler Tourismusgesetz 2006 handelt es sich daher um eine sogenannte Fallfrist (vgl VwGH 03.10.1995, 92/12/0190; VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061; VwGH 13.10.2004, 2000/12/0231; uva).

Unbeschadet dessen, dass nach ständiger Judikatur des VwGH einem Hinweis in der Wahlkundmachung keine normative Wirkung zu kommt (vgl VwGH 13.11.1985, 84/09/0207; ua), wäre die in der Information des Tourismusverbandes X betreffend die Wahl des Aufsichtsrates des Tourismusverbandes X vom 18.10.2017 angeführte erstreckte Frist zur Einbringung von Wahlvorschlägen bis 20.11.2017 daher aus diesem Grund als gesetzwidrig zu qualifizieren.

10. Lediglich der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang ergänzend anzumerken, dass in Bezug auf die gegenständliche Frist zur Einbringung von Wahlvorschlägen auch keine vergleichbare ausdrückliche Regelung, wie sie zB in § 61 Abs 3 AVG zur Rechtsmittelfrist gegeben ist, besteht, die bei einer verspäteten Einbringung infolge einer falschen Mitteilung der Frist den Normunterworfenen begünstigen würde.

11. Nach § 39 Abs 3 Tiroler Tourismusgesetz 2006 ist eine Wahl der Organe eines Tourismusverbandes, die mit Rechtswidrigkeit belastet ist – wie gegenständlich durch die Zulassung ex lege ungültiger Wahlvorschläge zur Wahl – allerdings nur dann aufzuheben, wenn diese auf das Wahlergebnis auch von Einfluss war.

Der Verfassungsgerichtshof sprach in anderen Verfahren zur Wahlanfechtung bereits wiederholt aus, dass das Kriterium „auf das Wahlergebnis von Einfluss“ bereits dann erfüllt wäre, wenn die Rechtswidrigkeit auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnte (vgl VfGH 18.6.2015, WI1/2015; VfGH 13.06.2016, WI22/2015; VfGH 01.07.2016, WI6/2016; ua).

Im gegenständlichen Fall wurde ua auch der Wahlvorschlag des Listenführers KK, der am 17.11.2017 eingebracht und hinsichtlich dessen die Streichung der GG vertreten durch CC bekämpft wurde, durch die belangte Behörde zur Wahl zugelassen, obwohl er verspätet eingebracht wurde und daher gemäß § 12 Abs 3 drittletzter Satz Tiroler Tourismusgesetz 2006 ex lege ungültig war.

Die Wahl hat – wie sich aus dem im Akt einliegenden Protokoll der Wahl eindeutig ergibt – das Ergebnis gebracht, dass auf diesen Wahlvorschlag B für die Stimmgruppe I des Listenführers KK zwei Aufsichtsratsmandate entfielen und auch mehrere Personen dieses Wahlvorschlages in der Vorstand des Aufsichtsrates des Tourismusverbandes X gewählt wurden (KK als Obmann, RR als Aufsichtsratsvorsitzender und SS als Aufsichtsratsvorsitzender-Stellvertreter).

Zusammengefasst ergibt sich daher, dass die rechtswidrige Zulassung des verspätet eingebrachten und damit unzulässigen Wahlvorschlages des Listenführers KK für die Stimmgruppe I auf das Wahlergebnis eindeutig von Einfluss war und sohin gegenständlich die in § 39 Abs 3 Tiroler Tourismusgesetz 2006 normierten Voraussetzungen vorliegen und dem Antrag auf Aufhebung der Wahl des Aufsichtsrates des Tourismusverbandes X daher Folge zu geben war.

Da zudem in der Information des Tourismusverbandes X betreffend die Wahl des Aufsichtsrates des Tourismusverbandes X die Frist zur Einbringung von Wahlvorschlägen bis 20.11.2017 statt richtigerweise bis 13.11.2017 angeführt war, war die gegenständlich angefochtene Wahl bereits aus diesem Grund beginnend mit der Erstellung der Einladung (Einberufung gemäß § 9 Abs 1 Tiroler Tourismusgesetz 2006) zur Wahl des Aufsichtsrates des Tourismusverbandes X aufzuheben (vgl VfGH 14.10.1964, WI-2/63; VwGH 21.05.1986, 86/01/0027; ua).

Aus diesem Grund war daher auch ein Eingehen des Landesverwaltungsgerichts Tirol auf die weiteren Gründe der Wahlanfechtung nicht mehr geboten.

#### V. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, wenn eine Rechtsfrage zu lösen war, der iSd Art 133 Abs 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Im gegenständlichen Fall war die ordentliche Revision für zulässig zu erklären, da eine entscheidungswesentliche Rechtsfrage zu lösen war, der iSd Art 133 Abs 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, da zur Auslegung der Formulierung „vor der Wahl“ iSd § 12 Abs 3 Tiroler Tourismusgesetz 2006 oder vergleichbarer Wahlbestimmungen keine Rechtsprechung des VwGH besteht.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden können.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Dr.<sup>in</sup> Gstir  
(Richterin)